

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 19

Artikel: Gerechtigkeit

Autor: Frey, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche geeignet und bereit wären, in einer ca. 30-tägigen Offiziersschule zu Zugführern und Leutnants der Landwehr ausgebildet zu werden.

Solche Männer bringen ein gefestigtes Wesen, reiche Diensterfahrung, Geschick in der Mannschaftsbehandlung mit.

Viele haben schon Züge kommandiert.

Im angegebenen Zeitraum könnten sie, wenn man die Sache recht praktisch und einfach anpackt, sich auf das Wichtigste beschränkt und auf ihre Diensterfahrung aufbaut, ganz sicher dazu gebracht werden, ihre Züge im Gefecht mit Fertigkeit und zielbewußt zu führen.

Es darf mit solchen Maßregeln nicht länger gewartet werden.

Unsere Landwehr ist eine so brave, zuverlässige Truppe, ihre Brauchbarkeit ist derart gestiegen, die Führerstellen vom Kompagnie-Kommando aufwärts sind nun fast durchwegs derart besetzt, daß es unverantwortlich wäre den gebotenen Schritt zur Hebung der subalternen Führung der Landwehr-Infanterie zu unterlassen.

Man schuldet das dieser Truppe.

Wildbolz.

Gerechtigkeit.

Es wird niemand bestreiten wollen, daß es eine Anzahl von Faktoren sind, welche die Mißstimmung in unserer Armee verursacht haben und leider immer mehr vergrößern. Sie liegen auf militärischem, auf sozialem, auf politischem und auf rein psychologischem Gebiet. Hier soll einmal einer jener rein militärischen Faktoren, den wir Offiziere zu beseitigen allein im Stande sind, herausgegriffen werden. Nämlich: *Die Anwendung von Recht und Unrecht bei unserer Truppe.* Es gibt leider immer noch Truppenkörper, bei denen dem Gesetz der Lauf nicht gelassen wird und militärgerichtliche Fälle einfach *unterschlagen* werden. Ein anderes Wort gibt es hiefür nicht. Wenn eine Schildwache, die vom Schlaf übermannt worden ist und für die das Militärgericht mit dem besten Willen keine mildernden Umstände herausfinden kann, das am Wachtdienst begangene Unrecht mit ein paar Wochen Gefängnis sühnen muß, während Meuterer in einer anderen Einheit bloß disziplinarisch (!) bestraft werden, so macht man jene Schildwache zum Antimilitaristen. Oder glaubt jemand, daß die ungleiche Elle unseren Soldaten nicht bekannt sei? Gegen dieses bedenkliche Uebel gilt es anzukämpfen. Jeder Offizier und Unteroffizier hat die Pflicht, jeder Insubordination sofort und mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten. Er muß dabei aber auch von oben Unterstützung finden. Dem Richter überlasse man es im übrigen, mildernde Umstände zu berücksichtigen, wenn solche vorhanden sind. Nur so kann die Gerechtigkeit in der ganzen Armee durchgeführt und die Disziplin erhalten werden.

In das Gebiet der Ungerechtigkeiten gehören auch die sogenannten *Mätzchen*. Wenn sie nur des Geistes Blässe ihrer Erfinder beweisen würden, so wäre dies das kleinste Uebel. Aber sie stiften bei der Truppe das Gefühl, Unrecht leiden zu müssen. Unser Soldat ist ja nicht so dumm, daß er es nicht merken würde, daß in solchen Mätzchen eine Uebertretung der Reglemente liegt, die man ihm doch in der Theorie als allerhöchsten Befehl

ans Herz gelegt hat. Wenn z. B. in dem einen Regiment einer Infanterie-Brigade der Polizeischildwache verboten wird, das Gewehr zur Abwechslung unter dem Arm zu tragen (Art. 250 D. R.), ihr vielmehr befiehlt, es ständig geschultert zu haben, während im Nebenregiment das Reglement respektiert wird, so schafft das im Soldaten Unmut. Noch viel mehr ist das aber der Fall, wenn ein Vorgesetzter heute es so, sein Nachfolger morgen es anders haben will, anstatt, daß beide sich ganz einfach ans Reglement halten. Ist es wirklich nötig zu den vollkommen genügenden formellen Bestimmungen unseres Dienst- und Exerzierreglementes immer wieder neue zu erfinden, nur um aufzufallen? Wissen solche Offiziere nicht, daß der Krieg die Formen auf das Einfachste beschränkt hat und daß die Form nur noch so weit hochgehalten wird, als sie dem zur Erreichung der Disziplin notwendigen Drill dient? Aber auch hier zeigt in der Beschränkung sich der Meister. Für Liebhabereien ist unsere Armee nicht da und die gegenwärtige Stunde viel zu ernst. Wer den Respekt vor dem Reglement bei der Truppe selbst untergräbt, *der schafft Indisziplin.*

Also auch hier setze man das Recht an die Stelle des Unrechtes und man wird manche Mißstimmung bei unserer Truppe heben und die Disziplin stärken können bei Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten.

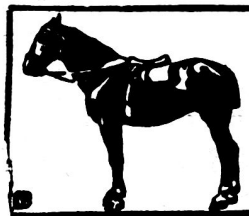
*C. Frey, Oberstlt. i. Gst.,
Richter am Divisions-Gericht 4.*

General Herzog-Stiftung.

Die Verwaltungskommission dieser Stiftung bringt in Erinnerung, daß die Zinsen des bestehenden Fonds in erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerie-Offizierskorps zugute kommen und hauptsächlich zu folgenden Zwecken Verwendung finden sollen:

- a. Beiträge an Reisespesen zur Besichtigung von fremdländischen Armeen, Manövern, militärischen Etablissements etc.;
- b. Lösung von Preisaufgaben über technische oder taktische, die Artillerie betreffende Fragen;
- c. Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären;
- b. Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps.

Wünsche und Gesuche um Zuwendungen im vorstehenden Sinne für das Jahr 1918 sind bis **15. Juni** zu richten an Herrn **Oberst van Berchem, 4 Grand Mézel, Genf.** Dieser wird auch freiwillige Gaben zur Vermehrung des Fonds mit Dank entgegennehmen.



**GEBR. UNKE
ZÜRICH**
PFERDESTALLUNGEN
GESCHIRRKAMMER =
EINRICHTUNGEN. □

Wer ärgert sich nicht

wenn er nach einigen Wochen seine neuen Schuhe ansieht und das Leder Risse und Sprünge aufweist?

Gebrauchen Sie **TURICUM-**

Schuhcreme. Qualitätsmarke in schwarz, weiß, gelb und braun und Sie werden Ihre helle Freude an tadellos guterhaltenen Schuhen haben.

Überall erhältlich. **Turicum - Rennweg 35, Zürich.**